GEMEINDE
SCHLADEN-WERLA

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0011/2026-2031

Federführung:	Fachbereich I	Datum:	16.10.2026
Bearbeiter:	Tobias Creydt	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Gemeinderat	11.11.2026	öffentlich

Bildung von Ausschüssen nach § 71 KomVG

Gemäß § 71 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können aus der Mitte der Ratsmitglieder beratende Ausschüsse gebildet werden.

Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. 2Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Ver fahren nach Sainte-Laguë/Schepers in der Reihenfolge der absteigenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. 3Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los. 4Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. 5Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Faktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 NKomVG kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Dieser Anspruch muss bei der Bildung des betreffenden Ausschusses geltend gemacht werden, da er die, vom Stimmrecht abgesehen, volle Mitgliedschaft in dem betreffenden Ausschuss vermittelt und das Mitglied in dem Beschluss bezeichnet werden muss.

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (§ 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Der Rat kann beschließen, dass neben den Ratsmitgliedern andere Personen, z.B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 1 werden, die Absätze 2, 3, 5 und10 des § 71 NKomVG sind entsprechend anzuwenden. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben kein Stimmrecht. Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 (Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung) und 55 (Entschädigung von Abgeordneten) NKomVG anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 73 NKomVG (Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften) sagt aus, dass die §§ 71 und 72 NKomVG auf die Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden sind, soweit diese die Zusammensetzung, die Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht regeln. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtvorschriften nichts Anderes ergibt.

Gem. § 110 Nieders. Schulgesetz (NSchG) haben Schulträger mit Ausnahme des Landes einen oder mehrere Schulausschüsse zu bilden. Folglich ist als Pflichtausschuss, da die Gemeinde Schladen-Werla Schulträger der Clemens-Schule Hornburg ist, ein Schulausschuss zu bilden.

In der abgelaufenen Ratsperiode gab es folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Sport und Integration mit 5 Sitzen
2. Ausschuss für Feuerwehr, Bau und Umwelt mit 5 Sitzen
3. Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung mit 5 Sitzen

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:

1. Ausschuss für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz mit 7 Sitzen
2. Ausschuss für Bau, Umwelt und Klima mit 7 Sitzen
3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales mit 5 Sitzen
4. Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und Wirtschaft mit 5 Sitzen

(Martin Schulze)